

Bericht über die örtliche Prüfung der **Eröffnungsbilanz**



**"Der Hospital zum
Heiligen Geist in Biberach"
zum 1. Januar 2015**

1. Das Wichtigste in Kürze

- Seit dem 01.01.2015 wird die Haushaltswirtschaft der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auf der Grundlage der GemO und GemHVO geführt.
- Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat der Einführung der Kommunalen Doppik bei der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 zugestimmt. Nach Auffassung des RPA hätte der Beschluss im Gemeinderat in Stiftungssachen gefasst werden müssen. Einzelheiten dazu finden sich unter Ziffer 5 im Bericht.
- Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat die Stiftung zum Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz mit Datum vom 11.11.2015 wurde am 16.12.2015 zur Prüfung an das städtische Rechnungsprüfungsamt übergeben.
- Die Bewertungsgrundsätze und Bilanzierungsregeln wurden ordnungsgemäß angewandt. Vermögensgegenstände wurden vorsichtig und einzeln bewertet. Die Sonderregelungen zur Erleichterung der Bewertung wurden berücksichtigt.
- Die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach wurde überprüft. Sie spiegelt die Regelungen der GemHVO wider und lehnt sich an den Leitfaden der AG Bilanzierung an. Die Bilanzierungsrichtlinie wird analog bei der Bewertung des Vermögens der Hospitalstiftung angewandt. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.
- Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzpositionen der Aktivseite der Eröffnungsbilanz führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen.
- Die stichprobenweise Prüfung der Bilanzpositionen der Passivseite der Eröffnungsbilanz hat ebenfalls zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt.
- Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.
- Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stiftung Hospital.
- Dem Gemeinderat in Stiftungssachen wird vorgeschlagen, die Eröffnungsbilanz der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" zum 01.01.2015 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu beschließen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2015 wird die Haushaltswirtschaft der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung auf der Grundlage der GemO und GemHVO geführt.

Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat der Einführung der Kommunalen Doppik bei der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 zugestimmt. Bedeutender Bestandteil des neuen Buchführungsstils ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und damit die erstmalige flächendeckende und vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Hospitalstiftung.

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat die Stiftung zum Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eingehalten.

Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden (Art. 13 Abs. 5 Satz 3 HHRefG). Im Rechnungsprüfungsamt war es aufgrund der unverändert hohen Anzahl an zu prüfenden Jahresabschlüssen und stetig wachsenden rechtlichen Anfragen nicht zu realisieren, die Eröffnungsbilanz innerhalb der vorgegebenen Frist zu prüfen.

Neben der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach wurde auch der als Orientierungshilfe für alle Kommunen aufgestellte "Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg" für die Prüfung herangezogen. Dieser Leitfaden wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet und ist mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt.

Praktisch bedeutet dies, dass der Leitfaden der AG Bilanzierung die Möglichkeiten der Bewertung aufzeigt und die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach die Bewertungsgrundsätze nach den örtlichen Gegebenheiten festlegt.

Der Leitfaden zur Bilanzierung wird fortlaufend von der AG weiterbearbeitet. Er hat das Ziel, die verschiedenen zulässigen Möglichkeiten der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und der hierbei insbesondere für die Eröffnungsbilanz eröffneten Vereinfachungs- und Erleichterungsregelungen nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen darzustellen bzw. zu erläutern.

2.2 Prüfungsgegenstand

Die vorläufige Eröffnungsbilanz der Hospitalstiftung zum Stichtag 01.01.2014 wurde dem Hospitalrat in seiner Sitzung vom 05.03.2015 vorgelegt. Dem Gremium wurde damit ein grober Überblick über die Vermögensverhältnisse der Stiftung und deren Finanzierung gegeben.

Die endgültige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015 mit Datum vom 11.11.2015 wurde am 16.12.2015 zur Prüfung an das städtische Rechnungsprüfungsamt übergeben.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Hospitalstiftung soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit Aussagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit mit hinreichender Sicherheit treffen können. Eine Vollprüfung ist aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Prüfung wurde deshalb auf wesentliche Teilbereiche beschränkt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Stiftung

- ihr Vermögen und ihre Schulden vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Die Prüfung wurde dabei auf Vorgänge beschränkt, die sich wesentlich auf das Vermögen und die Schulden auswirken (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit).

Die Eröffnungsbilanz wurde unter Heranziehen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben im Hinblick auf die folgenden Schwerpunkte überprüft:

- **Vollständigkeit**

Die Prüfung der Vollständigkeit beinhaltet die Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden (§ 37, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 48, § 53 GemHVO).

- **Richtigkeit und Genauigkeit**

Die Prüfung der Richtigkeit und Genauigkeit beinhaltet die Frage, ob alle Werte zutreffend ermittelt und berechnet wurden.

- **Existenz**

Die Prüfung der Existenz beinhaltet die Frage, ob alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden vorhanden und der Stiftung zuzurechnen sind.

- **Bewertung**

Die Prüfung der Bewertung beinhaltet die Frage, ob alle Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend bewertet wurden (§§ 44 bis 46, § 62 GemHVO).

- **Zuordnung**

Die Prüfung beinhaltet die Frage, ob alle Aktivwerte und Passivwerte der richtigen Bilanzposition zugeordnet wurden.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzpositionen sind im Bericht unter der jeweiligen Bilanzposition dargestellt.

Die Einzelfallprüfungen wurden – mit Unterbrechungen – in den Monaten Januar 2016 bis August 2017 durchgeführt. Unter Anderem wurden sämtliche Unterlagen für einen längeren Zeitraum der Kämmerei zurück gegeben, damit die Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2016 der Hospitalstiftung durchgeführt werden konnten. Die Prüfungstätigkeiten im Rechnungsprüfungsamt erfolgten überwiegend als Systemprüfung oder in Stichproben.

3. Bewertungsgrundsätze und Bilanzierungsregeln

In der Eröffnungsbilanz sind zu den Bewertungsgrundsätzen und Bilanzierungsregeln auf den Seiten 12 bis 18 folgende Ausführungen aufgenommen:

Die Stiftung hat gemäß § 77 Abs. 3 GemO ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Hieraus ergeben sich für die Bewertung und Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz die nachfolgenden Grundsätze:

Grundsatz der Vollständigkeit

Das gesamte hospitalische Vermögen wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie, die analog für den Hospital gilt, erfasst und bewertet. Bereits vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte immaterielle und bewegliche Wirtschaftsgüter

werden weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und in der Bilanz mit einem Erinnerungswert von 0,00 € ausgewiesen, sofern diese nach dem 01.01.2008 beschafft wurden.

Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet. Im Rahmen der Gruppenbewertung (Zusammenfassung gleichartiger Vermögensgegenstände) und der Bewertung nach dem Festwertverfahren (fester Wert ohne Zu-/Abgänge bzw. Abschreibungen) wären grundsätzlich Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung möglich; von diesem Wahlrecht wurde für das hospitäliche Vermögen kein Gebrauch gemacht, da diese Methoden zwar grundsätzlich die Ersterfassung und -bewertung vereinfachen, aber dann in der laufenden Anlagenbuchhaltung meist einen Mehraufwand verursachen.

Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu **Anschaffungs- und Herstellungskosten** (§ 91 Abs. 4 GemO). Zeitwerte sind nicht zulässig. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von 6 Jahren wird vom Gesetzgeber vermutet bzw. unterstellt, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Sowohl für die Stadt als auch für den Hospital ist hier der 01.01.2008 als Stichtag maßgebend. Sofern die Anschaffung oder Herstellung weniger als sechs Jahre zurückliegt, müssen immaterielle, bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind, jedoch noch genutzt werden.

Abweichend vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten hat der Gesetzgeber in § 62 GemHVO Vereinfachungsregelungen zugelassen, bei denen **Erfahrungswerte** angesetzt werden dürfen, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. Die Vereinfachungsregelungen werden in Punkt 3.1 näher erläutert.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung, Realisations- und Imparitätsprinzip

Es gilt der Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Entstandene bzw. drohende Risiken und Verluste sind angemessen zu berücksichtigen. Gewinne sind erst dann im Rechnungswesen bzw. in der Bilanz zu erfassen, wenn diese durch den Verkauf realisiert wurden. Aus Vorsichtsgründen müssen vorhersehbare Verluste bereits vor der Realisierung berücksichtigt werden.

Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 52 GemHVO. Darüber hinaus wird bei den Bilanzpositionen der unbebauten und bebauten Grundstücke tiefer

untergliedert. Für detaillierte Informationen stehen die Daten in der EDV-unterstützten Anlagenbuchhaltung bis zur Ebene der Anlagenbuchungsgruppen tiefer untergliedert zur Verfügung.

Grundsatz der Wertaufhellung

Alle bis zum Bilanzstichtag bekanntgewordenen Informationen und Sachverhalte wurden bei der Erstellung der Bilanz berücksichtigt. Nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse gehen in die Bilanz des Folgejahres ein.

Grundsatz der Bilanzidentität, Kontinuität und Stetigkeit

Die Methoden für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens sollen unverändert bleiben, so dass eine Stetigkeit im Zeitablauf erreicht wird.

Nutzungsdauer und Abschreibungstabelle

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden linear auf volle Monate abgeschrieben, dabei wird der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitgerechnet. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle der Stadt Biberach, die für den Hospital analog Anwendung findet. Unter dem Blickwinkel einer wirklichkeitsgetreuen und realistischen Bewertung weicht die örtliche Abschreibungstabelle immer dann von den unverbindlich vorgegebenen Orientierungs- und Empfehlungswerten des Landes Baden-Württemberg ab, wenn die Erfahrungen aus der örtlichen Praxis eine überwiegend kürzere Lebensdauer aufzeigen. Die örtliche Abschreibungstabelle wird regelmäßig fortgeschrieben und bei Bedarf in Einzelfällen an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angepasst.

Insbesondere im Bereich der Gebäude ist deshalb die Nutzungsdauer im Vergleich zu anderen Städten oftmals geringer, spiegelt aber gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten und den örtlichen Standard bei der Erhaltung, Sanierung und Nutzung von Gebäuden wieder.

3.1 Vereinfachungsregelungen

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern hat Baden-Württemberg bei der Bewertung des Altvermögens grundsätzlich die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) festgelegt, hierzu jedoch in bestimmten Bereichen (z. B. Gebäude, Waldflächen) Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung zugelassen. Dies bedeutete in der Praxis jedoch, dass für sämtliches Vermögen eine tiefgründige Recherche über die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden musste und im Zweifel erst dann festgelegt werden konnte, in welchem Umfang die Vereinfachungsregelungen angewendet werden können und ob die vereinfachten Ergebnisse annähernd mit den geschätzten ursprünglichen Anschaffungs- und

Herstellungskosten übereinstimmen. In den nachfolgenden Schaubildern werden die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO grafisch dargestellt.

Grundsatz:		
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO)		
Abweichungen vom Grundsatz:		
Anschaffung/Herstellung		
vor dem 31.12.1974	nach dem 31.12.1974	
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt	
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag
	- bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: Keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	- Waldflächen: ¼ des Kaufpreises für die Grundstücksfläche ¾ des Kaufpreises für den Aufwuchs (§ 62 Abs. 4 GemHVO)
	- unbewegliches Vermögen: Wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 2 GemHVO	
	- Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses von 7.200 €/ha bis 8.200 €/ha, Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha	
- Investitionszuweisungen: Örtliche Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO		
Beteiligungen und Sondervermögen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Ansetzung des anteiligen Eigenkapitals		
Geleistete Investitionszuweisungen (§ 62 Abs. 6 GemHVO): Auf einen Ansatz <u>kann</u> verzichtet werden.		
Übernahme von Werten aus dem Anlagenachweis oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)		

Entscheidend für einen unverhältnismäßigen Aufwand war, ob die Daten quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehen und ob der Aufwand der Datenermittlung im Verhältnis zum Nutzen stand. Die Festlegung, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Datenerhebung vorlag, wurde vom Kämmereramt in Absprache mit dem Fachamt getroffen. Insbesondere im Rahmen der Grundstücksbewertung musste aufgrund fehlender Datengrundlagen hilfsweise auf die Bodenrichtwerte der ursprünglichen Anschaffungsjahre zurückgegriffen werden.

Für **Altvermögen, das vor dem 31.12.1974** angeschafft oder hergestellt worden ist, können abweichend von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den Erfahrungswerten, den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen (§ 62 Abs. 3 GemHVO). Von dieser Vereinfachungsregelung machte der Hospital in den Bereichen der unbebauten und bebauten Grundstücke Gebrauch.

Sofern für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft und hergestellt wurden, der **Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt** nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln war, wurde auf Basis der Restnutzungsdauer ein Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt ermittelt bzw. geschätzt. Ab diesem errechneten Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt wurde die Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer vorgenommen und der Restbuchwert zum Bilanzstichtag in die Bilanz übernommen. Von dieser Vereinfachungsregelung musste allerdings beim Hospital kaum Gebrauch gemacht werden. Die Ermittlung des ursprünglichen Anschaffungsjahres war insbesondere bei sehr alten Gebäuden oftmals nicht erforderlich, weil diese zwischenzeitlich bereits vollständig abgeschrieben waren und entsprechende Bauunterlagen zur Sanierung vorlagen.

Bei der Hospitalstiftung angewandte Vereinfachungsregelungen:

Anschaffung bzw. Herstellung	
vor dem 01.01.2008	nach dem 01.01.2008
<ul style="list-style-type: none"> • Bewegliches und immaterielles Vermögen: keine Erfassung, sofern nicht bereits in bestehenden Anlagenachweisen enthalten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Unbewegliches Vermögen: Erfahrungswerte, wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 GemHVO) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses zwischen 0,72 €/m² und 0,82 €/m² Bewertung der Grundstücksfläche mit 0,26 €/m² (§ 62 Abs. 4 GemHVO) 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen: 1/4 des Kaufpreises für das Grundstück 3/4 des Kaufpreises für den Aufwuchs, sofern sich aus dem Kaufvertrag keine andere Aufteilung ergibt (§ 62 Abs. 4 GemHVO i. V. m. der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt)
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte (§ 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen und Sondervermögen: Ansetzung des anteiligen Eigenkapitals, wenn AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können (§ 62 Abs. 5 GemHVO) • Geleistete Investitionszuweisungen: Auf einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Von dieser Vereinfachung wurde beim Hospital kein Gebrauch gemacht. • Übernahme von bestehenden Werten aus Anlagenachweisen (§ 62 Abs. 1 GemHVO) 	

Bestehende Anlagenachweise

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik können aus Vereinfachungsgründen die für kostenrechnende und weitere Einrichtungen bereits bestehenden Anlagenachweise zum Stichtag der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Bei Übernahme von Daten aus Anlagenachweisen war zu gewährleisten, dass die **Anlagenachweise vollständig geführt** und **Vermögensgegenstände nicht doppelt erfasst** waren. Darüber hinaus muss die Übernahme mit den Vorschriften der Kommunalen Doppik konform sein.

Insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalten) waren bereits in der Kameralistik Anlagenachweise zu führen und die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen im Haushalt darzustellen. Die Anlagenachweise wurden vormals dezentral von den jeweiligen Fachämtern in Excel geführt und wurden seit dem Jahr 2008 nach und nach in die zentrale Anlagenbuchhaltung im Kämmereiamt übernommen.

Die bestehenden Anlagenachweise wurden vom Kämmereiamt vollständig geprüft und insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer an die einheitlichen Vorgaben des neuen Haushaltsrechts angepasst. Die Bereinigung war teilweise mit großem Abstimmungsbedarf mit den Fachämtern verbunden, weil bei sämtlichen Einrichtungen einfache Sanierungsarbeiten aktiviert waren und die Nutzungsdauer in einigen Bereichen zu lange angesetzt war und damit die Anpassung der Nutzungsdauer in den letzten Jahren einmalig zu hohen Abschreibungsaufholungen

geführt hat. Auch aus diesem Grund hat sich die Festlegung auf eine einheitlich gültige Abschreibungstabelle bewährt.

Für folgende Einrichtungen wurden bereits in der Kameralistik **Anlagenachweise** geführt und das Vermögen nach ausführlicher Prüfung und ggf. umfassender Anpassung und Fortschreibung in die doppisch ausgerichtete Anlagenbuchhaltung übernommen:

- Kinderkrippen
- Altbestände der Gebäude auf dem Hospitalquartier
- Sämtliche Gebäude des allgemeinen Grundvermögens (überwiegend von der Stadt angemietete Verwaltungsgebäude, z. B. Viehmarktstraße 8, Bad- und Waschanstalt, Hindenburgstraße 29, Spitalkomplex, Schützenkeller, usw.)
- Sämtliche vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verwalteten Wohn- und Geschäftsgebäude (z. B. Görlitzweg 15, Gymnasiumstraße 14, usw.)
- Forsthäuser (Nebengebäude Brunnenstraße 12, Nebengebäude Winterreute 55)

3.2 Ausübung von Wahlrechten

Neben den vom Gesetzgeber in begrenztem Umfang zugelassenen Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens lässt die Gemeindehaushaltsverordnung noch die Ausübung einzelner Wahlrechte zu. Die Wahlrechte sind vom Gesetzgeber abschließend geregelt und schränken damit die bilanzpolitischen Spielräume ein. Gleichzeitig ermöglichen diese klaren Vorgaben dadurch eine weitgehende interkommunale Vergleichbarkeit der Bilanzen.

Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Dabei besteht allerdings bei der Herstellung nicht die Wahl, ob der Vermögensgegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren ist, sondern vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben. Die Untergrenze setzt sich aus den Materialkosten, Fertigungskosten und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen. Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht. Bei der Obergrenze können zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile aktiviert werden in Form von angemessenen Materialgemeinkosten, angemessenen Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Der Umfang der Herstellungskosten beschränkt sich beim Hospital sowohl für den Altbestand als auch den Neubestand auf die Pflichtbestandteile (Wertuntergrenze) und umfasst damit die Material(einzel)kosten, Fertigung(einzel)kosten und Sondereinzelkosten der Fertigung. Die für ein-

zelne Baumaßnahmen gezahlten Honorare an das städtische Hochbauamt stellen Herstellungskosten dar und fallen nicht unter die Verwaltungsgemeinkosten.

Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden (Bruttomethode) und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst werden. Alternativ können die empfangenen Zuweisungen auch direkt bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden und führen zu einer reduzierten Abschreibung (Nettomethode).

Beim Hospital wurde sowohl für den Altbestand als auch für das neue Vermögen die Bruttomethode angewandt und die Sonderposten separat passiviert.

Sofern bei bestehenden Anlagenachweisen des Altvermögens die Nettomethode angewandt wurde und eine Bruttodarstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, wurde für diese Vermögensgegenstände die Nettodarstellung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der z. B. im Rahmen der Sanierung des Klösterles festgelegte Verzicht auf ein Honorar des Hochbauamtes hat damit zu keiner Aktivierung und Passivierung in der Bilanz geführt.

Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat festgelegt, dass die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Restbuchwert auf der Aktivseite bilanziert werden (Drucksache Nr. 51/2014). **Das eingeräumte Wahlrecht zum Verzicht der Aktivierung dieser Bilanzposition wurde damit für den Hospital nicht in Anspruch genommen und trägt dem Anspruch eines vollständigen Vermögensausweises Rechnung.**

Bildung von freiwilligen Rückstellungen

Neben den nach § 41 Abs. 1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Freiwillige Rückstellungen können dabei für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe und die Fälligkeit ungewiss sind. Anwendungsbeispiele für Wahlrückstellungen sind insbesondere Rückstellungen für Steuerrückzahlungen, Schadensersatz, Verlustübernahmen, Urlaub und Überstunden, Finanzausgleichszahlungen und unterlassene Instandhaltungen.

Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat festgelegt, dass beim Hospital auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet wird (Drucksache Nr. 51/2014). Sofern erforderlich können durch Beschluss des obersten Stiftungsorgans zu gegebener

Zeit für die Zukunft solche freiwilligen Rückstellungen gebildet werden, dabei ist allerdings die dauerhafte Stetigkeit dieser Rückstellungen zu beachten und gewährleisten; eine Nachholung für frühere Haushaltsjahre ist allerdings ausgeschlossen.

Wertgrenze für die Inventarisierung von beweglichem Vermögen

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister bzw. der Hospitalverwalter für bewegliches Vermögen unter 1.000,00 € (netto) eine Befreiung von der Inventarisierung zulassen, um die erstmalige Bestandsaufnahme und die laufende Anlagenbuchhaltung zu erleichtern. In der Dienstanweisung Inventarisierung in der Fassung vom 17.12.2007 hat der Oberbürgermeister der Stadt Biberach im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 4 GemHVO die Wertgrenze für die Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens auf 410 € (netto) festgesetzt. **Der Hospital wendet die Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach analog an und gewährleistet damit einen einheitlichen Bestandsnachweis.**

Für die Trennung in der Finanzbuchhaltung zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt ergibt sich damit ein klares Kriterium analog den bisherigen Regelungen in der Kameralistik. Zudem sind mit dieser Festlegung auch die aktuell gültigen steuerrechtlichen Vorgaben abgedeckt.

Bewegliche Vermögensgegenstände können allerdings im Rahmen der notwendigen Erstaussstattung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zunächst in der Finanzrechnung als Anlage im Bau aktiviert und im Jahr der Inbetriebnahme des Gesamtbauwerks in voller Höhe als Aufwand abgeschrieben werden.

3.3 Fazit zu den Bewertungsgrundsätzen und Bilanzierungsregeln

Das Rechnungsprüfungsamt hat hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsmöglichkeiten festgestellt, dass

- die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt wurde. Sie wurden nach unseren Feststellungen vorsichtig und einzeln bewertet.

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 43 Abs. 2 GemHVO als vorrangiger Bewertungsgrundsatz besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

- Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Sonderregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung berücksichtigt. Auf die Umsetzung der Vereinfachungsregelungen wird jeweils bei den einzelnen Prüfbereichen ab Punkt 6 in diesem Bericht eingegangen.
- Bei der Vermögensbewertung wurden unter anderem die Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) vom 04.05.2009, die entsprechenden Bestimmungen in der GemO bzw. GemHVO (z. B. § 91 GemO, §§ 40-46, 62 GemHVO) und der Leitfaden zur Bilanzierung beachtet.

4. Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

AKTIVA

1.	Vermögen		87.982.974,11 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		3.093,31 €
1.2	Sachvermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	Grünflächen	10.665,33 €	
	Ackerland	140.674,50 €	
	Wald, Forsten	16.947.250,54 €	
	Sonstige unbebaute Grundstücke	540.066,67 €	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
	Grundstücke	5.065.465,03 €	
	Gebäude und Aufbauten	46.165.023,77 €	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.867.267,31 €	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	144.000,94 €	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	990.400,54 €	
1.2.8	Vorräte	0,00 €	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.836.141,25 €	
	Summe Sachvermögen		76.706.955,88 €
1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	583.973,73 €	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	0,00 €	
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	
1.3.4	Ausleihungen (Anteile bei Genossenschaften)	2.500,00 €	
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	8.261.811,20 €	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	702,88 €	
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.872.195,88 €	
1.3.9	Liquide Mittel	551.741,23 €	
	Summe Finanzvermögen		11.272.924,92 €

2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	6.025,93 €	
	Summe Abgrenzungsposten		6.025,93 €
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00 €
	SUMME		87.989.000,04 €

PASSIVA

1.	Kapitalposition		71.505.827,80 €
1.1	Basiskapital		71.505.827,80 €
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen (Stiftungskapital, Kapitalerhaltung)	0,00 €	
	Summe Rücklagen		0,00 €
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	
1.3.2	Jahresfehlbetrag (nicht durch Rücklage gedeckt)	0,00 €	
	Summe Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0,00 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	10.385.346,79 €	
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00 €	
2.3	Sonderposten für Sonstiges	2.990,00 €	
	Summe Sonderposten		10.388.336,79 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €	
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00 €	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €	
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €	
	Summe Rückstellungen		0,00 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00 €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.666.095,92 €	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.264,88 €	

4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	270.000,00 €	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	129.508,05 €	
	Summe Verbindlichkeiten		6.092.868,85 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		1.966,60 €
	SUMME		87.989.000,04 €

Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

Übernahme der Gewährträgerschaft für ZVK-Verpflichtungen der Bürgerheim Biberach gGmbH

5. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

5.1 Grundsatzentscheidungen bei der Umstellung auf das NKHR

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach ist eine kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung dieser kommunalen Stiftung finden nach § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg i.V.m. § 101 Gemeindeordnung (GemO) die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Die Stiftung wird als Treuhandvermögen nach §§ 97 und 101 GemO von der Stadt Biberach verwaltet. Damit ist die **Kommunale Doppik** spätestens ab dem 01.01.2020 **zwingend** auch für den Hospital anzuwenden.

Beim Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelfestlegungen zu treffen, die bei Kommunen in die Organisationszuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats fallen. Die dafür geltenden Regelungen sind für den Hospital anzuwenden.

Laut der Veröffentlichung der AG Internet vom 29.09.2010 "Entscheidungen der Gemeinde beim Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)" sind die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher ist für die **Einführung des NKHR ein Grundsatzbeschluss des Hauptorgans** (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) **erforderlich**.

Im Weiteren führt die Veröffentlichung aus, dass aufgrund der grundlegenden Bedeutung, der immanenten Dauerwirkung oder der Übertragung finanzwirtschaftlicher Verantwortung für die Kommunale Doppik die folgenden Sachverhalte der **Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderats** zuzuordnen sind:

- Umstieg auf das NKHR vor 2016
- Gliederung in Teilhaushalte, usw.

Nach **§ 7 Abs. 2 der Satzung** der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" vom 31.01.1979 obliegt dem **Gemeinderat** die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Stiftung, die wegen ihrer **grundsätzlichen oder besonderen Bedeutung** vom Hospitalrat vorgelegt werden.

Der Grundsatzbeschluss wurde im Hospitalrat am 03.04.2014 (Drucksache Nr. 51/2014) herbeigeführt.

Das Kämmereiamt erteilte die Auskunft, dass die Entscheidung darüber, in welchem Gremium beraten wird, dem Hospitalverwalter obliegt. Es gelte bei der Stiftung hier grundsätzlich eine andere Zuständigkeitsabgrenzung wie bei einer Kommune. Das Dokument mit der Entscheidung des Hospitalverwalters zur Vorlage im Hospitalrat wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz in Kopie vorgelegt.

Nach Prüfung der grundsätzlichen rechtlichen Grundlagen, der Stiftungssatzung und unter Heranziehung der Leitlinie der Lenkungsgruppe AG Internet vom 29.10.2010 "Entscheidungen der Gemeinde beim Übergang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)" ist das RPA der Auffassung, dass der Grundsatzbeschluss zur Umstellung auf das NKHR vom **Gemeinderat in Stiftungssachen** hätte gefasst werden müssen.

Diese Behauptung wird ebenfalls gestützt durch den Jahresbericht 2011 der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Darin wird unter Pkt. 4.2 Organzuständigkeiten bei der Umstellung (S. 67) ausgeführt, dass der Umstieg auf das NKHR von grundlegender Bedeutung für die Führung der Haushaltswirtschaft ist und die Haushaltshoheit des Hauptorgans berührt.

5.2 Bewertungsrichtlinie/ Inventurrichtlinie

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Haushaltsrechts ist die vollständige Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vermögens erforderlich. Die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögens und der Schulden erfolgt in der Eröffnungsbilanz.

Die GemHVO gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermögenserfassung und -bewertung vor. Diese Vorschriften werden in der **Bilanzierungsrichtlinie für die Stadt Biberach** konkretisiert und sollen zu einer einheitlichen Erfassung und Bewertung des Vermögens bei den einzelnen Dienststellen beitragen. Der Bewertungsleitfaden findet ebenfalls Anwendung auf die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“.

Der von der AG Bilanzierung herausgegebene **Leitfaden zur Erfassung und Bewertung des Vermögens** in der Fassung vom 13.04.2010 findet ergänzend Anwendung. Die in enger Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den kommunalen Landesverbänden sowie Vertretern aus der Praxis erarbeiteten Fortschreibung des veröffentlichten Bilanzierungsleitfadens mit den Ständen Januar 2011 und August 2014 wurde nach und nach in die Bilanzierungsrichtlinie eingearbeitet. Da sich die Erfassung und Bewertung des Vermögens über einen längeren Zeitraum erstreckte, finden die Bilanzierungsleitfäden jeweils in der zum Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Vermögensgegenstandes gültigen Fassung Anwendung. Die teilweise frühzeitig ermittelten Werte auf der Grundlage von zwischenzeitlich veralteten Auflagen des Leitfadens zur Bilanzierung genießen dadurch Vertrauensschutz.

Die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach mit Stand 15.12.2015 wurde dem RPA zusammen mit der Eröffnungsbilanz Hospital vom Kämmereiamt übergeben. Die Seiten 41 bis 64 der Bewertungsrichtlinie wurden nicht vorgelegt. Dieser Abschnitt der Bilanzierungsrichtlinie beinhaltet laut Inhaltsverzeichnis hauptsächlich die Bewertung des Infrastrukturvermögens wie z. B. Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, wasserbauliche Anlagen, Spielplätze und Sportflächen. Auf die Weiterleitung von Ausführungen zum Infrastrukturvermögen in der Bilanzierungsrichtlinie wurde von Seite des Kämmereiamtes verzichtet, da der Hospital über kein Infrastrukturvermögen verfügt.

Die Prüfung der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach mit Stand 15.12.2015 im Rechnungsprüfungsamt führte zu keinen Beanstandungen. Die interne Bilanzierungsrichtlinie spiegelt die Regelungen der GemHVO wider und lehnt sich an den Leitfaden der AG Bilanzierung an.

Nachdem die Prüfung dieser wichtigen Bewertungsgrundsätze ohne Beanstandung verlief, kann davon ausgegangen werden, dass die **Bewertung des Vermögens im System korrekt** abgelaufen ist. Daher hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung der einzelnen Posten in der Eröffnungsbilanz des Hospital auf die Prüfung in Stichproben beschränken können.

6. Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und die Nettosition. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Diese ist aufgeteilt in:

1. Vermögen	87.982.974,11 €
--------------------	------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093,31 €
--	-------------------

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z. B. Konzessionen, dingliche Rechte, Patente, Nutzungsrechte, EDV-Software, Lizenzen und Internetseiten).

Die Ausweisung der immateriellen Vermögensgegenstände in der Bilanz mit dem Bilanzwert 3.093,31 € ist nicht zu beanstanden.

1.2 Sachvermögen	76.706.955,88 €
-------------------------	------------------------

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen	10.665,33 €
--------------------	--------------------

Unter Grünflächen versteht man den Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für unbebaute Grundstücke nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, erfolgt die Bewertung der Grundstücke für die Jahre ab 1984 mit den vom Statistischen Landesamt BW zur Verfügung gestellten durchschnittlichen Kaufpreisen des Landkreises Biberach für den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt – Anlage 3 (hier 1,23 €/m²). Dieser Wert wurde bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Alle drei geprüften Grünflächen des Hospitals wurden entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie bewertet und sind somit nicht zu beanstanden.

Ackerland

140.674,50 €

Zu diesem Bereich gehören neben Ackerland auch Grünland. Der Hospital besitzt insgesamt zehn solcher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke. Die Verwaltung und Verpachtung dieser Flurstücke erfolgt durch das städtische Liegenschaftsamt. Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten und musste deshalb nicht gesondert bewertet werden.

Grundstücke mit Ackerland und Grünland, die vom Forstamt verwaltet und bewirtschaftet werden, wurden generell den Waldflächen zugeordnet und nach den für Waldvermögen zugelassenen Vereinfachungsregeln bewertet.

Bei der Überprüfung des Grundstückes **Flurstück 1430 Ummendorf** lag ein Übertragungsfehler vor. Es handelt sich um 1 m² zu 1,23 € um den das Grundstück zu niedrig angesetzt war. Dieser Betrag wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 von der Kämmerei korrigiert.

Sonst ergaben sich keine Beanstandungen.

Wald, Forsten

16.947.250,54 €

Der Hospital ist im Besitz von insgesamt 304 Waldgrundstücken, die sich neben der Biberacher Gemarkung im Westen bis nach Tiefenbach und im Osten bis nach Burgrieden und Orsenhausen erstrecken.

Für die Bewertung des Waldes in der Eröffnungsbilanz lässt der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 GemHVO Vereinfachungsregeln zu. Demnach können, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, für die Grundstücksfläche 0,26 €/m² und für den Aufwuchs zwischen 0,72 €/m² und 0,82 €/m² angesetzt werden. In Abstimmung mit dem Forstamt wurden aufgrund von Erfahrungswerten für den Hospital beim Aufwuchs 0,72 €/m² und damit der unterste Wert der vom Gesetzgeber zugelassenen Bewertungsspanne zur Bewertung herangezogen.

Flächen, die bereits vor dem Jahr 1975 im Eigentum des Hospitals standen, wurden mit 0,26 €/m² für die Grundstücksfläche und 0,72 €/m² für den Aufwuchs bewertet.

Bei **Flächenzugängen in den Jahren 1975 bis 2007** wurden soweit vorhanden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. In den Akten des Forstamtes fanden sich Aufzeichnungen über Flächenzugänge ab dem Jahr 1977. Sofern in diesen Akten vorhandene Kaufverträge direkt den

Flurstücken zugeordnet werden konnten, wurden für die Bewertung die tatsächlichen Kaufpreise angesetzt. Etwaige Nebenkosten wurden dabei nicht berücksichtigt.

Sofern eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund/Boden und Aufwuchs im Kaufvertrag nicht ersichtlich war, erfolgte die Aufteilung entsprechend den gesetzlichen Rahmenvorgaben zu 25 % auf den Grund und Boden und zu 75 % auf den Aufwuchs.

Diese Aufteilung wurde aus Vereinfachungsgründen auch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die gekauft und später aufgeforstet wurden, vorgenommen. Da bei Flächenzugängen ab 1975 jedoch später teilweise Flurbereinigungen stattgefunden haben, war eine direkte Flurstückzuordnung nicht immer möglich und die Bewertung erfolgte dann nach den vom Gesetzgeber zugelassenen pauschalen Werten.

Bei **Flächenzugängen ab dem 01.01.2008** wurden für die Bewertung die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Die im Forsteinrichtungsplan enthaltenen Flurstücke sind nun identisch mit den in der Anlagenbuchhaltung geführten Grundstücken und werden in enger Abstimmung jährlich analog fortgeschrieben.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als Festwert in der Bilanz erhalten. Er unterliegt aufgrund der nachhaltigen Ausrichtung der Forstwirtschaft keiner Abschreibung. Eine Überprüfung der Gehölzfläche und des damit ermittelten Festwertes für den Aufwuchs findet alle 10 Jahre mit der jeweiligen Neufassung des Forsteinrichtungsplans statt.

Auf Grund von örtlichen Besonderheiten wurden untergeordnete Teilflächen, z. B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Ödflächen, kleine Hütten, Teiche, Weiher, Biotope bei der Bewertung des Aufwuchses nicht berücksichtigt bzw. mit dem Wert 0,00 € für den Aufwuchs aufgenommen. Damit weisen nur die rein forstwirtschaftlich genutzten Gehölzflächen einen Bilanzwert als Aufwuchs auf.

Der Waldspielplatz Hoh'Haus ist in hospitalischem Eigentum, wird jedoch nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, da die Kosten für die erstmalige Errichtung im Jahr 1982 von der Stadt übernommen wurden und lediglich der Betrieb und die Unterhaltung durch den Hospital erfolgen. Die Spielgeräte sind darüber hinaus ohnehin zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben.

Die stichprobenweise Prüfung der Waldgrundstücke wurden entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie bewertet und sind somit nicht zu beanstanden. Die Bewertung des Waldes macht insgesamt einen sehr ordentlichen Eindruck.

Sonstige unbebaute Grundstücke**540.066,67 €**

Sonstige unbebaute Grundstücke sind anderweitig nicht genannter Grund und Boden.

Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist, so gilt das Grundstück als unbebaut. Folgende Nutzungsarten sind denkbar: Bauplätze, Flugplatz oder Grundstücke, deren gesamte Fläche langfristig an Dritte verpachtet ist und deren Aufbauten sich nicht im Eigentum der Kommune/Stiftung befinden.

Die vom Hospital im Rahmen eines Erbbaurechts überlassenen Grundstücke an Dritte werden den sonstigen unbebauten Grundstücken zugeordnet. Das Grundstück um den Roten Bau war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht enthalten, da der Erbbaurechtsvertrag noch nicht geschlossen war. Die weiteren geprüften Grundstücke wurden entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie bewertet und das Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**Grundstücke****5.065.465,03 €**

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wird zunächst der Grund und Boden analog zu den unbebauten Grundstücken bewertet. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bebaute Grundstücke, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung der Grundstücke mit dem Bodenrichtwert der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Biberach. Lagen bei den Bodenrichtwerten Preisspannen vor, wurde auf den Mittelwert zurückgegriffen.

Sofern bebaute Grundstücke nach Bodenrichtwerten oder sonstigen pauschalen Sätzen bewertet wurden, galten etwaige Erschließungs- und Anschlussbeiträge als bereits enthalten. Aufgrund der seit langem im hospitalischen Eigentum befindlichen Grundstücke musste hier überwiegend auf die Bodenrichtwerte zurückgegriffen werden.

Es ergaben sich bei den Stichproben keine Beanstandungen.

Gebäude und Aufbauten**46.165.023,77 €**

Die Gebäude und Aufbauten sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Als Vereinfachungsregel lässt der Gesetzgeber in der Begründung zur GemHVO die Bewertungsmethode nach **rückindiziertem Gebäudebrandversicherungswert** zu.

Bei der Stiftung Hospital wurde die Vereinfachungsregel nur beim Nebengebäude zum Forsthaus Brunnenstraße 12/1 angewandt. Bei allen anderen Gebäuden konnten die ursprünglichen An-

schaffungs- und Herstellungskosten einschließlich späterer Sanierungen aus den alten Bauakten nachvollzogen werden.

Für die Festsetzung der **Nutzungsdauer der Gebäude** und der daraus folgenden Abschreibungen wird als Orientierungshilfe die Abschreibungstabelle des Landes Baden-Württemberg herangezogen. Wenn örtliche Nutzungsverhältnisse und Erfahrungen eine andere Abschreibungsdauer rechtfertigen, kann die Nutzungsdauer jedoch angepasst werden.

Für den Hospital wurde einheitlich unterstellt, dass die Nutzungsdauer kommunalorientierter Gebäude 40 Jahre und für alle sonstigen Gebäude 50 Jahre beträgt.

Beispiel Gebäude Klösterle: Nach der sehr umfassenden Generalsanierung im Jahr 1987 wurde die Restnutzungsdauer auf 50 Jahre festgelegt. Normalerweise wird bei umfassenden Sanierungen eine Restnutzung von 25 Jahren festgelegt, jedoch sind begründete Abweichungen zulässig. Der Honorarverzicht des Hochbauamts im Zuge der Sanierungsmaßnahmen stellt einen Sonderfall in der Bewertung dar. Dies ist in der Eröffnungsbilanz auf Seite 17 unter dem Punkt „Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und Beiträgen“ näher erläutert.

Die Restbuchwerte der einzelnen Gebäude einschließlich Grundstücke, Aufbauten und Außenanlagen kann auf Seite 28 im Bericht zur Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Bei der Stichprobenprüfung der Wohn- und Geschäftsgebäude incl. dem Hospitalquartier ergaben sich keine Beanstandungen bei den vorgenommenen Bewertungen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

0,00 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Spielplätze, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten.

Der Hospital verfügt über **kein Infrastrukturvermögen**. Ein Flurstück wird mit der Bezeichnung Straße geführt (Flst. 8812-001-00334/000). Es handelt sich um einen Waldweg, der den Waldflächen zugeschlagen wurde.

Der Friedhof an der Memminger Straße/"**Russenfriedhof**" war früher im Eigentum der Stiftung Hospital. Er ging im Zuge der Grundstücksoptimierung zwischen Stadt und Hospital im Jahr 2012 an die Stadt über.

Laut Beschlussvorlage an den Hospitalrat (Drucksache 159/2012) hätte der Friedhof beim Hospital verbleiben sollen. Im Laufe der weiteren Bearbeitung, der Vorlage an den Gemeinderat der Stadt Biberach (Drucksache 192/2012) und mit Eintragung in das Grundbuch wurde er jedoch der Stadt als Schenkung überlassen. Die Prüfung des Vertrages sowie des gesamten Sachverhaltes im Liegenschaftsamt hat ergeben, dass der Friedhof als einziges (Teil)grundstück des Vertrages unentgeltlich an die Stadt übergegangen ist.

Jedoch ist es nachvollziehbar, dass aufgrund des historischen Charakters eines Soldatenfriedhofes kein Wert angesetzt werden kann. Für die Flächen und Aufbauten kann am Markt kein Kaufpreis erzielt werden.

Da die Ämter der Stadt Biberach vorher schon mit der Pflege und Unterhaltung des Soldatenfriedhofes betraut waren, hat die notarielle Übertragung zur rechtlichen Klarstellung der Eigentumsverhältnisse beigetragen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

3.867.267,31 €

Dieser Bilanzposition werden lt. Bericht zur Eröffnungsbilanz ausschließlich Gebäude und Aufbauten zugeordnet, die sich im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf fremdem Grund und Boden befinden. Der Bilanzwert entfällt in voller Höhe auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Gebäude und die Außenanlage der Kinderkrippe Talfeld, die auf einem städtischen Flurstück errichtet wurde. Der Hospital tritt ansonsten in keinem weiteren Rechtsverhältnis als Erbbaurechtsnehmer auf.

Die Prüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen der Kinderkrippe Talfeld ergab keine Beanstandungen. Die Bewertung des Gebäudes der Kinderkrippe war in Ordnung. Die Nutzungsdauer des Holzbaus wurde auf 40 Jahre festgelegt. Die Außenanlage und die Spielgeräte wurden stichprobenartig geprüft. Die Bewertungen sind in Ordnung.

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

0,00 €

Bewegliche Kunstgegenstände sind z. B. Kunstwerke, Skulpturen oder Gemälde in Museen oder anderen öffentlichen Gebäuden sowie künstlerisch oder historische Sammlungen in Museen und Archiven. Unter dieser Gruppierung wird ebenfalls die "Kunst am Bau" gefasst.

Kunstgegenstände, die vor dem 01.01.2008 beschafft wurden, fallen unter die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO und werden nicht bilanziert.

Die Stiftung Hospital verfügt zum Stichtag über keine Kunstgegenstände, die nach den o. a. Kriterien zu einer Bilanzierung geführt hätten.

Die Spitalkirche befindet sich genauso wie die Glocke dazu im Eigentum der Kirchengemeinden.

Das Archivgut des Hospital wird in der Eröffnungsbilanz mit dem Erinnerungswert von 0,00 € geführt.

Sämtliche **Kulturdenkmäler**, die sich an Gebäuden befinden, werden in der Bilanz dem entsprechenden Gebäude zugeordnet und finden sich in den Bilanzpositionen der Gebäude wieder. Ein entsprechender Vermerk wurde in der Anlagebuchhaltung angebracht. Gleiches gilt für die denkmalgeschützten Gebäude. Diese werden entsprechend ihrer Hauptnutzung den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet und werden buchhalterisch dort geführt.

Eine Übersicht über die denkmalgeschützten Gebäude ist Seite 29 im Bericht zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

Die Prüfung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler ergab keine Feststellungen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 144.000,94 €

Der Bilanzposten beinhaltet u. a. die Fahrzeuge und Maschinen des Hospitals und der Forstwirtschaft sowie technische Anlagen in Form von Telefonanlagen, IT-Netzwerke, Beschallungsanlagen/Audio-Systeme und Fotovoltaikanlage.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 62 Abs.1 S.1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen gem. § 46 Abs. 1 GemHVO.

Die stichprobenhafte Kontrolle führte zu keinen Beanstandungen. Die Bewertung des Postens "Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge" erfolgte mit 144.000,94 €. Die Bewertung ist korrekt.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 990.400,54 €

Der Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausgaben beinhaltet u. a. sämtliche Einrichtungsgegenstände, die besondere Geschäftsausstattung der einzelnen Einrichtungen, Betriebsgeräte und Werkzeuge der Forstwirtschaft.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 62 Abs.1 S.1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen gem. § 46 Abs. 1 GemHVO.

Die stichprobenhafte Kontrolle führte zu keinen Beanstandungen. Die Bewertung des Postens "Betriebs- und Geschäftsausstattung" in Höhe von 990.400,54 € ist nicht zu beanstanden.

1.2.8 Vorräte **0,00 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Dazu gehören z.B. Streusalz, Heizöl, Büromaterial, Papiervorräte, Gegenstände, die zum Weiterverkauf vorgesehen sind wie Bücher oder Holz.

Vorräte gelten bei der Stiftung Hospital lt. der Bewertungsrichtlinie generell als verbraucht und tauchen nicht in der Bilanz auf. Die Anschaffung von Vorräten wird sofort und vollständig als Aufwand gebucht. Eine Abgrenzung erfolgt bei Bedarf über Rechnungsabgrenzungsposten. Diese Handhabung bei den Vorräten ist nicht zu beanstanden.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **2.836.141,25 €**

Geleistete Anzahlungen aus einer Vorausleistung des Hospitals auf den Kaufpreis eines Vermögensgegenstandes liegen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht vor.

Bei **Anlagen im Bau** handelt es sich um unfertige Erschließungs- und Bauvorhaben.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden folgende **Anlagen im Bau** nachgewiesen:

Anlagen im Bau	Wert 01.01.2015
Energiekonzept Hospitalquartier	527.392,14 €
Freiraumgestaltung Hospitalquartier	688.133,09 €
AiB - Sanierung Spitalkomplex	239.957,63 €
AiB - DLZ mit betreutem Wohnen	1.380.658,39 €
SUMME	2.836.141,25 €

Sobald die Maßnahmen abgeschlossen sind, wird der Vermögensgegenstand auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Moment abgeschrieben.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

1.3 Finanzvermögen 11.272.924,92 €

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 583.973,73 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stiftung mit einem **beherrschenden Einfluss** beteiligt ist. Die örtliche Bilanzierungsrichtlinie sieht vor, dass alle Beteiligungen, an denen der Hospital unmittelbar 50 % oder mehr hält, den verbundenen Unternehmen zugeordnet werden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden folgende Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

- | | |
|--|--------------|
| • Stammkapital Bürgerheim Biberach gGmbH | 500.000,00 € |
| • Stammkapital Bürgerheim Biberach Service GmbH | 25.000,00 € |
| • Kapitalrücklage Bürgerheim Biberach gGmbH | 58.973,73 € |
| • Kapitalrücklage Bürgerheim Biberach Service GmbH | 0,00 € |

Die Aufstellung ist vollständig und die Werte sind nicht zu beanstanden.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 0,00 €

Eine sonstige Beteiligung läge vor, wenn die Hospitalstiftung mit der Beteiligung **keinen beherrschenden Einfluss** auf das Unternehmen ausüben könnte.

Der Hospital verfügt über keine Beteiligung, die diese Voraussetzung erfüllt. Daher ist die Ausweisung in der Bilanz mit dem Bilanzwert von 0,00 € nicht zu beanstanden.

1.3.3 Sondervermögen 0,00 €

Unter das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO fallen insbesondere das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe.

Die Hospitalstiftung verfügt über kein Sondervermögen.

1.3.4 Ausleihungen (Anteile an Genossenschaften)**2.500,00 €**

Zu den Ausleihungen zählen nach dem Bilanzierungsleitfaden des Landes BW u. a. Genossenschaftsanteile. Der Hospital hält 50 Anteile der Volksbank Ulm-Biberach eG. Eine Wertberichtigung bei den Anteilen an der Volksbank Ulm-Biberach ist nach interner Einschätzung nicht notwendig.

Der Ansatz mit 2.500,00 € in der Eröffnungsbilanz ist nicht zu beanstanden.

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen**8.261.811,20 €**

Die Werte in der Eröffnungsbilanz entsprechen den Werten im Jahresabschluss 2014. Die Einlagen konnten anhand der Sparbücher geprüft werden. Die Prüfung war auf die Übernahme des vollständigen Bestands in die Eröffnungsbilanz gerichtet. Eine dauernde Wertminderung bei den Wertpapieren ist nicht zu erkennen.

Die Wertpapiere des Hospital sind korrekt mit 8.261.811,20 € bewertet.

1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen**702,88 €**

Bei den in die Bilanz übernommenen 702,88 € handelt es sich ausschließlich um Nebenforderungen, also Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz einer Einzelbewertung unterzogen. Die Wertminderung einzelner Forderungen wurde vorgenommen.

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen**0,00 €**

Die Eröffnungsbilanz weist bei den Forderungen aus Transferleistungen einen Wert von 0,00 € aus. Bei Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich i. d. R. um Forderungen im sozialen Bereich, was für die Stiftung Hospital jedoch nicht einschlägig ist. Wären für den Hospital noch Forderungen aus Transferleistungen offen, was z. B. Zuschüsse des Landes oder der Stadt Biberach im Rahmen der "Solidarität" betreffen würde, wären diese bei dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Der Wert von 0,00 € ist nicht zu beanstanden.

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen**1.872.195,88 €**

Die Eröffnungsbilanz weist bei den privatrechtlichen Forderungen einen Wert von 1.872.195,88 € aus. Entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz sind diese Forderungen jeweils als Einzelforderungen zu betrachten und im Wert zu berichtigen.

Zum Großteil handelt es sich um langfristige Forderungen im Bereich der Kinderkrippen.

Die restlichen Forderungen befinden sich entweder im Mahn- und Vollstreckungsverfahren oder sind zwischenzeitlich bereits teilweise beglichen.

Die Überprüfung der privatrechtlichen Forderungen erfolgte ohne Beanstandungen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass Wertberichtigungen einzelner Forderungen nicht ausschließlich mit der Übernahme in die Eröffnungsbilanz erfolgt sind, sondern regelmäßig in Form von Niederschlagungen überwacht und vorgenommen werden.

1.3.9 Liquide Mittel**551.741,23 €**

Liquide Mittel sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Nennwert auszuweisen. Die liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz entsprechen dem Betrag im Jahresabschluss 2014. Der Bestand des Girokontos, der Handvorschüsse und Zahlstellen wurde aufgenommen. Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind vollständig aufgeführt. Der Stand des Girokontos zum 31.12.2014 wurde per Kontoauszug nachgewiesen.

Die liquiden Mittel der Stiftung Hospital sind vollständig erfasst abgebildet.

2. Abgrenzungsposten**6.025,93 €**

Die Abgrenzungsposten gliedern sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**0,00 €**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Ausgaben im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen, die damit verbundenen Aufwendungen jedoch künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.

Eine Abgrenzung nach Perioden wird nicht notwendig, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleicher Höhe handelt oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 6.025,93 €

Bei der Hospitalstiftung sind die geleisteten Investitionszuschüsse von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich in voller Höhe um die anteilige Kostenübernahme des Hospital für die investiven Beschaffungen beim städtischen Forstamt. Die Buchung wurde im Finanzverarbeitungssystem nachvollzogen. Die Abschreibung wird ordnungsgemäß vorgenommen.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) 0,00 €

Bei dieser Bilanzposition ist ein Jahresfehlbetrag (Verlust) auszuweisen, der nicht durch das "Eigenkapital" gedeckt ist und damit zu einem negativen Basiskapital führen würde. Übersteigt ein künftiger Jahresfehlbetrag das vorhandene Eigenkapital (Bilanzposition) entsteht ein nicht gedeckter Fehlbetrag.

Die Position Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) ist in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 € ausgewiesen. Bei Ausweis dieses Postens würde eine buchmäßige Überschuldung vorliegen, mit der rechtliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden einher gehen würden.

PASSIVA

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

1. Kapitalposition 71.505.827,80 €

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stiftung Hospital im eigentlichen Sinne und gliedert sich in folgende Bilanzpositionen:

1.1 Basiskapital 71.505.827,80 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2 Rücklagen **0,00 €**

Die Bilanzposition Rücklagen gliedert sich in folgende Posten:

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses **0,00 €**

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz generell mit 0,00 € auszuweisen. Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt sind diesen Rücklagen zuzuführen und stehen dann ggf. für die Abdeckung künftiger Fehlbeträge zur Verfügung.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses **0,00 €**

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz generell mit 0,00 € auszuweisen.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen (Stiftungskapital, Kapitalerhaltung) **0,00 €**

Das Stiftungskapital ist bei der Stiftung Hospital noch nicht separat ausgewiesen. In der Eröffnungsbilanz wie auch im Jahresabschluss 2015 ist das Stiftungskapital im Basiskapital enthalten. Die genaue Höhe des Stiftungskapitals und die daraus resultierende **Kapitalerhaltungsrücklage** konnte noch nicht mit dem RP Tübingen geklärt werden. Die Hospitalverwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein Grundstockvermögen i. H. v. 15 Mio. € ermittelt und dem RP vorgelegt. Es konnte noch kein Konsens mit dem RP herbeigeführt werden.

Sobald das Stiftungskapital beziffert werden kann, ist es als Grundvermögen unantastbar und darf nicht veräußert werden. Zum Zeitpunkt der Einigung erfolgt im entsprechenden Jahresabschluss eine Umschichtung der Mittel auf die Positionen der Zweckgebundenen Rücklagen. Nach Kenntnis der Höhe des Grundstockvermögens kann der Kapitalerhaltungsrücklage, die für die Erfüllung der Substanzerhaltungsverpflichtung benötigten jährlich Mittel, die dem Inflationsausgleich entsprechen, aus den Jahresüberschüssen zugeführt werden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses **0,00 €**

Die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses werden in nachfolgende Posten untergliedert:

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren **0,00 €**

Ein Fehlbetrag aus Vorjahren kann bei der ersten Eröffnungsbilanz nicht vorliegen.

1.3.2 Jahresfehlbetrag (nicht durch Rücklage gedeckt) **0,00 €**

Ein Jahresfehlbetrag entsteht, wenn alle Aufwendungen im Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung alle Erträge übersteigt und der Differenzbetrag nicht aus der Ergebnisrücklage gedeckt werden kann.

Es liegen keine Fehlbeträge vor.

2. Sonderposten **10.388.336,79 €**

Sonderposten stellen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für investive Maßnahmen dar und werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen, da sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden können.

Die Sonderposten gliedern sich wie folgt auf:

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen **10.385.346,79 €**

Unter die erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse fallen Beiträge, Zuweisungen (u. a. von Bund und Land) und Zuschüsse Dritter. Erhaltene Investitionszuweisungen werden als Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen (Bruttomethode). Der bezuschusste Vermögensgegenstand wird in voller Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Korrespondierend wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet.

Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum/Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstandes aufgelöst und als Ertrag in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Bei der Stiftung Hospital handelt es sich bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen hauptsächlich um Zuschüsse von Bund und Land und der Stadt Biberach für die Schaffung neuer

Plätze in der Kleinkindbetreuung sowie den Beteiligungen an den Investitionskosten für Verwaltungsgebäude. Auch die Tilgungszuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind hier abgebildet.

Die Sonderposten wurden stichprobenweise geprüft. Die Restbuchwerte sind ordnungsgemäß ermittelt.

2.2 Sonderposten für erhaltene Investitionsbeiträge 0,00 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Diese fallen bei der Stiftung Hospital nicht an.

2.3 Sonstige Sonderposten 2.990,00 €

Hierunter fallen sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden und Sachschenkungen mit investivem Verwendungszweck.

Die Sonstigen Sonderposten wurden überprüft und sind nicht zu beanstanden.

3. Rückstellungen 0,00 €

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO). Dabei ist grundsätzlich die Höhe desjenigen Betrages maßgebend, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (vollständige Inanspruchnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bildung) kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dennoch eine sachgerechte Rückstellungshöhe ermittelt wird. Gleichzeitig müssen diese Rückstellungen auch nicht abgezinst werden.

Pflichtrückstellungen

Der Gesetzgeber sieht nach § 41 Abs. 1 GemHVO folgende Pflichtrückstellungen vor:

- Lohn- und Gehaltsrückstellungen (z. B. Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen)
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen (Land- und Stadtkreise)
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (Land- und Stadtkreise)
- Gebührenüberschussrückstellungen

- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Pflichtrückstellungen müssen in der Eröffnungsbilanz der Stiftung Hospital ausgewiesen werden auch wenn sie mit einem Wert von 0,00 € dargestellt werden. Sie finden Einzug in die Eröffnungsbilanz unter den Positionen

3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €

Neben den Pflichtrückstellungen können nach § 41 Abs. 2 GemHVO zusätzlich **freiwillige Rückstellungen** gebildet werden. Freiwillige Rückstellungen sind z. B. Urlaubsrückstellungen oder drohende Schadenersatzforderungen. Der Hospitalrat hat sich mit Beschluss vom 03.04.2014 entschieden, auf freiwillige Rückstellungen zu verzichten. Dies stellt sich dann in der Eröffnungsbilanz wie folgt dar:

3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
------------	--------------------------------	---------------

Die Bewertung des Postens "Rückstellungen" erfolgte mit 0,00 €. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden.

4. Verbindlichkeiten 6.092.868,85 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Verbindlichkeiten sind einzeln zu bewerten. Negative Verbindlichkeiten wurden den Forderungen zugeschlagen.

In der Eröffnungsbilanz sind die Verbindlichkeiten in folgende Kategorien untergliedert:

4.1 Anleihen **0,00 €**

Dieser Posten spielt bei der Eröffnungsbilanz der Stiftung Hospital keine Rolle.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **5.666.095,92 €**

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurde mit Dokumenten der Kreditinstitute bzw. der Stadt Biberach nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen **0,00 €**

Dieser Posten spielt bei der Eröffnungsbilanz der Stiftung Hospital keine Rolle.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **27.264,88 €**

Lt. Bericht zur Eröffnungsbilanz korrespondieren die Verbindlichkeiten mit den Kassenausgaberesten im Jahresabschluss 2014. Die stichprobenweise Prüfung hat das bestätigt.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **270.000,00 €**

Transferleistungen sind insbesondere Leistungen im sozialen Bereich sowie Zuweisungen und Zuschüsse. Für den Hospital fallen darunter auch die Abmangelbeteiligungen an den Gesellschaften. Zum 01.01.2015 war hier abgrenzungsbedingt noch die Verbindlichkeit aus der Abmangelbeteiligung für das Jahr 2014 in Höhe von 270.000,00 € an die Bürgerheim Biberach gGmbH offen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten **129.508,05 €**

Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen hauptsächlich die Übernahmen aus dem SHV nach der Kameralistik dar.

Die stichprobenweise Prüfung der Verbindlichkeiten führte zu keinen Beanstandungen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten **1.966,60 €**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten

und Zinsen. In der Eröffnungsbilanz entfielen diese Einnahmen i. H. v. 1.966,60 € vollständig auf vorzeitig beglichene Krippenentgelte für den Monat Januar 2015.

Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Daher wird aus Vereinfachungsgründen bei der "Pacht Eigenjagdbezirke", "Pachten" und der "Abrechnung Verpflegung Kinderkrippe" auf eine Abgrenzung verzichtet.

7. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern (siehe Art. 13 Abs. 5 Satz 2 HHRefG). Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen war also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Formvorschriften bei der Erstellung des Anhangs wurden eingehalten.

8. Prüfungsbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" zum 01.01.2015 geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend stichprobenartig geprüft. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-/Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht bedeutet für jede Gemeinde im Land einen enormen Kraftakt. Im Kämmereiamt der Stadt Biberach wurden daher für die Einführung des Neuen Haushaltsrechts im Jahr 2006 (1,00 Stellen) sowie für die Anlagenerfassung bzw. zentrale Anlagenbuchhaltung im Jahr 2009 (1,00 Stellen) neue Personalstellen geschaffen. Die notwendigen Personalstellen wurden über Drucksache Nr. 89/2006 und Nr. 213/2008 eingebracht und genehmigt. Trotzdem ist es für die Kämmerei genauso wie für die anderen Fachämter der Stadt Biberach eine besondere Belastung, da die Umstellung neben dem laufenden Betrieb erfolgen muss. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Hospitalstiftung erfolgte aus Sicht des Rechnungsprü-

fungsamtes vollständig, fundiert und korrekt. Die Bewertung erfolgte auf einem qualitativ sehr hohen und tiefgründigen Niveau.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stiftung Hospital.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA BW vorzulegen.

Dem Gemeinderat in Stiftungssachen wird vorgeschlagen, die Eröffnungsbilanz der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" zum 01.01.2015 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung zu beschließen.

Biberach, 13.10.2017

gez.

Claudia Dobler

gez.

Renate Werner
Amtsleiterin

Verteiler:

- Erster Bürgermeister/ Hospitalverwalter Wersch
- Oberbürgermeister Zeidler
- Kämmereiamt